



Wegweiser rund um Schwangerschaft und Geburt

Eine Orientierungshilfe zu
Finanzen | Recht | Soziales | Gesundheit

Nützliche
Infos für
Liechtenstein

Wir sind für Sie da.

schwanger.li



3	Vorwort
4	Schwangerschaft und Geburt im Arbeitsrecht
8	Dokumente
10	Rechtliches
12	Gesundheit
15	Finanzielles
23	Unterstützung, Beratung und Information

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sind ein emotionales Grossereignis im Leben einer Familie.

In dieser Phase ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten und sich auch noch um die administrativen Aufgaben zu kümmern. Dazu gehört auch eine Reihe von Behördengängen, die nach einer Geburt notwendig sind. „Wo bekomme ich eine Geburtsurkunde? Wie läuft das mit der Vaterschaftsanerkennung? Wo muss ich die Kinderzulage beantragen?“

Sollten Sie weitere Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung. Sie erreichen uns vormittags unter der Telefonnummer +41 81 566 70 18 bzw. per Email an info@schwanger.li

Ihr schwanger.li-Team

Die Beraterinnen von schwanger.li haben daher diesen Wegweiser zusammengestellt. Lesen Sie, welche Wege während der Schwangerschaft und nach der Geburt anstehen und was Sie nicht versäumen sollten.

Schwangerschaft und Geburt im Arbeitsrecht

Informationspflicht bei einer Bewerbung

Bei einer Bewerbung dürfen Sie eine Schwangerschaft verschweigen oder bei Nachfrage verneinen. Das Gesetz lässt es nicht zu, dass Arbeitgeber Fragen zu Gesundheit und Familienplanung stellen dürfen.

Ausnahme: Spezielle Berufe wie Tänzerin/Schauspieler:in, d. h. wenn der Beruf aufgrund der Schwangerschaft nicht bis zur Geburt ausgeübt werden kann.

Informationspflicht bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis

Es besteht grundsätzlich keine Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Eine Informationspflicht wird dann zur Pflicht, wenn die Schwangere ihre Arbeit nicht ordnungsgemäss ausführen kann, oder wenn die Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet ist.

Weil das Gesetz aber die Schwangeren speziell schützt, ist es wichtig, den Arbeitgeber bei Einforderung dieser Schutzregelungen zu informieren. Der vierte Monat eignet sich für ein Gespräch besonders gut. So bleibt genügend Zeit, sich mit der neuen Situation auseinanderzusetzen, die Zeit bis zum Geburtstermin und die Zukunft zu organisieren.

Gesundheitsschutz

Ihr Arbeitgeber wird vom Gesetz verpflichtet, Ihnen in der Schwangerschaft verschiedene Ausnahmen zu ermöglichen und einen Ruheplatz zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsgesetz regelt den Gesundheitsschutz mit einer Reihe von Bestimmungen:

- Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Sie können auf blosser Anzeige hin – ohne Arztzeugnis – von der Arbeit wegblei-

ben oder diese verlassen (ohne Recht auf Lohn).

- Schwangere dürfen keine Überstundenarbeit leisten.
- Schwangere, die normalerweise im Stehen arbeiten, haben ab dem vierten Monat Anspruch auf zusätzliche Pausen sowie tägliche Ruhezeiten von zwölf Stunden.
- Ab dem sechsten Monat dürfen Schwangere nur noch vier Stunden täglich stehende Arbeit ausüben und können Ersatzarbeit im Sitzen verlangen. Falls keine geeignete Ersatzarbeit angeboten werden kann, darf die schwangere Frau zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber schuldet in diesem Fall 80 % des Lohnes. Sie ist aber verpflichtet, für Ersatzarbeit zur Verfügung zu stehen. In diesem Fall ist kein Arztzeugnis erforderlich.

Risikobeurteilung und Schutzmassnahmen/Beschäftigungsverbot

Jeder Arbeitgeber, in dessen Betrieb beschwerliche oder gefährliche Arbeiten durch Schwangere oder Stillende ausgeübt werden, muss eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person (Arbeitsarzt:ärztin, Arbeitshygieniker:in oder Fachperson mit notwendiger Kenntnis und Erfahrung) vornehmen lassen und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen umsetzen.

Wird eine Frau bei beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten ungenügend geschützt, kann die betreuende Ärztin/der betreuende Arzt ein Beschäftigungsverbot ausstellen.

www.seco.admin.ch (Mutterschaft / Schutz der Arbeitnehmerin – der Mutterschutz in Liechtenstein ist eng an die Vorschriften der schweizerischen Mutterschutzverordnung angelehnt.)

Kündigungsschutz

Während der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz. Der Kündigungsschutz tritt erst nach Ablauf der Probezeit in Kraft, d. h. das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden. Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis besteht ein umfassender Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt. Eine Kündigung während dieser Sperrfrist ist nicht gültig, d. h. wirkungslos.

Befristete Arbeitsverträge enden auch bei einer bestehenden Schwangerschaft mit Vertragsablauf. Es besteht kein Recht auf eine Verlängerung.

Schwangere Frauen, Wöchnerinnen und stillende Frauen können selbst jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Es empfiehlt sich, mit einer Kündigung bis nach der Geburt bzw.

bis nach Ablauf von Mutterschafts- und Elternzeit abzuwarten, auch wenn Sie nach der Geburt nicht mehr arbeiten wollen. Warum? Zum Beispiel kann sich durch eine unvorhergesehene Geburtskomplikation die Lage ändern.



Dokumente

Geburtsurkunde

Je nachdem, in welchem Land Sie Ihr Kind zur Welt bringen, unterscheidet sich der Weg zum wichtigsten Dokument – der Geburtsurkunde.

Geburt in Liechtenstein

Bei einer Hausgeburt in Liechtenstein füllt die Hebamme die Geburtsmeldung aus, unterzeichnet diese und schickt sie an das Zivilstandsamt Vaduz. Dieses stellt auf Anfrage die Geburtsurkunde (Geburtsschein) aus.

Geburt in der Schweiz

Die Anmeldung zur Geburt im Spital erfolgt über Ihre Ärztin oder Ihren Arzt. Danach erhalten Sie vom Spital Unterlagen zur Geburt sowie weitere Informationen zugestellt. Einige Zeit vor dem Geburtstermin erhalten Sie ausserdem eine Informationsmappe. Das darin enthaltene Formular zur Geburtsanmeldung senden Sie dem Spital ausgefüllt zurück

und bringen die restlichen Unterlagen zur Geburt mit. Das Spital meldet die Geburt innerhalb von drei Tagen dem für die Beurkundung der Geburt zuständigen Zivilstandsamt (Zivilstandsamt Werdenberg in 9471 Buchs SG, Zivilstandsamt Sarganserland in 7323 Wangs SG, Zivilstandsamt Plessur in 7001 Chur). Sofern Sie eine Geburtsurkunde (auch mehrsprachig) wünschen, können Sie diese beim zuständigen Zivilstandsamt verlangen. Sie haben die Möglichkeit, diese online zu bestellen und mit der Kreditkarte zu bezahlen, da keine Gebührenrechnung nach Liechtenstein (Ausland) zugestellt wird.

Nach der Beurkundung der Geburt erhält das Zivilstandsamt in Vaduz eine Geburtsmitteilung. Die Kindeseltern müssen diesbezüglich nichts unternehmen. Das Zivilstandsamt Vaduz stellt der Wohnsitzgemeinde in Liechtenstein eine Mitteilung über die Geburt zu.

Geburt in Österreich

Das Landeskrankenhaus Feldkirch meldet die Geburt am nächsten Tag automatisch an das Standesamt Feldkirch. Bitte nehmen Sie mit dem Standesamt Feldkirch Kontakt auf, dort wird Ihnen individuell mitgeteilt, welche Dokumente Sie vorzulegen haben. Das Standesamt Feldkirch stellt nationale und internationale Geburtsurkunden aus. Die Meldung der Geburt an das Zivilstandsamt Vaduz erfolgt automatisch.

Reisepass bzw. Aufenthaltswausweis

Kinder liechtensteinischer Eltern erwerben durch Geburt das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dafür ist eine Registrierung beim Zivilstandsamt in Vaduz notwendig. Für die Registrierung einzureichen sind:

- die Geburtsurkunde
- die gerichtliche Vaterschaftsanerkennung im Original, wenn es sich um die

Registrierung eines Kindes nicht verheirateter Eltern handelt

Diese Dokumente können persönlich abgegeben oder per eingeschriebener Post an das Liechtensteinische Zivilstandsamt (St. Florinsgasse 3, 9490 Vaduz) gesandt werden. Erst nach erfolgter Registrierung durch das Zivilstandsamt in Vaduz können liechtensteinische Staatsangehörige beim Ausländer- und Passamt einen Reisepass bzw. eine Identitätskarte für das Kind beantragen.

Das Ausländer- und Passamt stellt anschliessend einen Aufenthaltswausweis für das Kind aus, sodass dessen Aufenthalt in Liechtenstein rechtmässig ist. Weitere Informationen finden Sie hier: www.apa.llv.li

Für die Ausstellung eines Reisedokumentes für das neugeborene Kind ist die konsularische Vertretung des jeweiligen Landes (in der Schweiz) zuständig.

Rechtliches

Nicht verheiratete Eltern

Bei nicht verheirateten Eltern wird der Kindesvater vorerst nicht in der Geburtsurkunde eingetragen. Erst muss eine Vaterschaftsanerkennung beim Amt für Soziale Dienste durchgeführt werden (siehe Kapitel Vaterschaftsanerkennung). Nachdem die Vaterschaftsanerkennung gerichtlich genehmigt wurde, kann der Kindesvater beim Zivilstandsamt Vaduz auf der Geburtsurkunde (Geburtsschein) eingetragen werden.

Vaterschaftsanerkennung

Wird ein Kind geboren und sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so muss die Vaterschaft zum Kind erst vom Vater erklärt werden. Dies geschieht durch ein sogenanntes Vaterschaftsanerkennntnis. In einer öffentlich beglaubigten Urkunde gibt der Vater vor dem Amt für Soziale Dienste die Erklärung ab, dass er der Vater des Kindes ist.

Mit diesem Schritt wird die rechtliche Verwandtschaft zum Kind begründet. Dies bedeutet, dass er gegenüber seinem Kind sowohl Rechte (Kontaktrecht, Erbrecht etc.) erhält, als auch Pflichten (Kindesunterhalt etc.) eingeht.

Die Anerkennung kann vor oder nach der Geburt erfolgen. Es wird empfohlen, gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung die Unterhaltszahlung beim Amt für Soziale Dienste schriftlich zu regeln (Unterhaltsvereinbarung). Zudem kann nach der Geburt beim Amt für Soziale Dienste ein Antrag auf gemeinsame Obsorge gestellt werden.

Weitere Informationen zum genauen Ablauf und zu den notwendigen Dokumenten finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Soziale Dienste (www.asd.llv.li) unter der Rubrik „Kinder und Jugendliche“ beim Kapitel „Anerkennung der Vaterschaft“.



Gesundheit

Krankenpflegeversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) trägt die Arzt- und Spitalkosten, wenn Ihr Kind eine ärztliche Behandlung benötigt. Sie sind verpflichtet, Ihr Kind innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt bei einer liechtensteinischen Krankenversicherung anzumelden und zu versichern. Damit ist Ihr Kind rückwirkend ab der Geburt krankenversichert. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der OKP-Grundversicherung prämienbefreit, die Krankenversicherung Ihres Kindes ist daher kostenlos. Es können auch für Kinder Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Es ist möglich, hierzu bereits vor der Geburt eine „Babyofferte“ bei einer Krankenkasse einzuholen. Es wird empfohlen, das ungeborene Kind schon vor der Geburt für eine Zusatzversicherung anzumelden.



Blaues Gesundheitsheft

Nach der Geburt erhalten Sie automatisch im Spital oder von Ihrer Hebamme das blaue Gesundheitsheft. Darin werden die Angaben zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen des Kindes festgehalten. Im Anhang finden Sie zudem Informationen, die für Sie und Ihr Baby wichtig sind, wie z.B. die gesunde Entwicklung des Kindes, Schlafen, Ernährung, Bewegung, Sehen und Hören, Lagern des Säuglings, Schreien, Allergierisiko reduzieren, Unfälle verhüten, Sucht vorbeugen, Schmerzen verstehen, Zahnpflege, Fieber und Hygiene.

Gelbes Untersuchungsheft/ Vorsorgebüchlein

Das gelbe Untersuchungsheft wird Ihnen nach der Geburt automatisch vom Amt für Gesundheit zugeschickt. Es dient zur Orientierung über gesundheitliche

Themen für die kommenden Monate und Jahre. Es enthält den Impfausweis für Ihr Kind sowie Untersuchungsformulare für die Säuglings- und Kindervorsorge, für die Hüftsonografie, etc. Ebenso finden sich darin Wachstums- und BMI-Kurven zur Beobachtung der Kindesentwicklung, Empfehlungen zum Thema Impfen, Informationen der Mütter- und Väterberatung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes und weitere ergänzende Materialien.

Postpartale Depression

Ist nach der Geburt alles anders als geplant?

Fühlen Sie sich erschöpft und antriebslos? Haben Sie das Gefühl gar nichts mehr zu schaffen? Verstehen Sie selbst nicht, warum es Ihnen so schlecht geht? Die Geburt eines Kindes bedeutet für die meisten Eltern eine tiefgreifende Veränderung. Ein Kind verändert alles. Kommen Belastungssituationen dazu, kann es schwierig werden. Vor allem Schlafmangel, kombiniert mit einem anstrengenden Alltag (Schreibphasen, Füttern, ältere Geschwister), kann zu einer postpartalen Depression führen.

Erkennen und Behandeln

Rund 15 % aller Frauen erkranken nach der Geburt (=postpartal) an einer Depression. Längst nicht alle Fälle werden rechtzeitig erkannt. Das ist sehr bedauerlich, weil diese Erkrankung sehr gut behandelbar ist, wenn sie erkannt wird.

Bleibt die Depression unbehandelt, kann dies für Mutter und Kind negative Folgen haben. Auch Väter können von einer postpartalen Depression betroffen sein.

Babyblues oder postpartale Depression?

Eine Verstimmung in den ersten Tagen nach der Geburt erleben viele Mütter. Der sogenannte Babyblues verschwindet nach ein paar Tagen wieder. Eine postpartale Depression beginnt später und dauert über längere Zeit. Das Wichtigste ist, dass Sie nicht zu lange warten, bis Sie Hilfe in Anspruch nehmen. Suchen Sie das Gespräch mit schwanger.li oder mit anderen Fachpersonen, wenn Sie sich fragen, ob Sie davon betroffen sein könnten. Wir klären dann im Gespräch, welche Massnahmen helfen, damit es Ihnen wieder besser gehen kann.

<https://postpartale-depression.ch/de/selbsttest.html>

Finanzielles

Mutterschaftsgeld/Mutterschaftszeit

Ein Anspruch auf Freistellung/Mutterschaftszeit besteht für 20 aufeinanderfolgende Wochen. Der Beginn ist frühestens vier Wochen vor der Geburt. Die Dauer entspricht 20 aufeinanderfolgenden Wochen (140 Tagen) und wird vorzeitig beendet, wenn die Mutter in dieser Zeit teilweise oder ganz ihre Arbeit wieder aufnimmt.

Eine Arbeitnehmerin, die Mutterschaftszeit bezieht, hat Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Sie ist in den letzten 270 Tagen vor der Geburt durchgehend bei der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert – Unterbrechungen dürfen drei Monate nicht überschreiten;
- Sie beendet ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein frühestens 20 Wochen vor der Geburt, sofern nicht eine dieser Frist vorausgehende mindestens

hälftige Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist;

- Das Kind lebensfähig geboren wird oder die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

Sind Sie vor der Geburt krankgeschrieben, beginnen die Leistungen des Mutterschaftsgeldes bereits maximal vier Wochen vor der Geburt, sofern es sich um eine 100% Arbeitsunfähigkeit handelt. Eine Teilzeit Krankschreibung wird nicht von der Mutterschaftszeit abgezogen.

Das Mutterschaftsgeld wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des letzten vor der Geburt bezogenen AHV-pflichtigen Lohnes.

Der Arbeitgeber oder die anspruchsberechtigte Mutter machen den Anspruch auf Mutterschaftsgeld mittels Antrag bei der Familienausgleichskasse (Liechtensteinische FAK-Anstalt) geltend. Der Arbeitgeber bestätigt in jedem

Fall gegenüber der FAK den Bezug der Mutterschaftszeit. Die FAK überweist das Mutterschaftsgeld direkt an den Arbeitgeber, der den Lohn/das Mutterschaftsgeld dann an die Mutter ausbezahlt.

Die Mutterschaftszeit verlängert sich um max. 8 Wochen, wenn das Kind gleich nach der Geburt für mindestens zwei Wochen durchgehend im Spital bleiben muss. Die Mutter muss ihre Rückkehr zur Arbeit schon geplant haben.

Vaterschaftsgeld/Vaterschaftszeit

Erwerbstätige Väter haben Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei aufeinanderfolgenden Wochen.

Vaterschaftsgeld ersetzt während der beruflichen Freistellung aus familiären Gründen den Lohn erwerbstätiger Väter bzw. gleichgestellter zweiter Elternteile (gilt somit auch für gleichgeschlechtliche Elternteile bei Wahl-/Adoptivelternschaft).

Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf Vaterschaftsgeld, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

- Er bezieht Vaterschaftszeit bei einem in Liechtenstein ansässigen Arbeitgeber.
- Er ist mindestens in den 180 Tagen unmittelbar vor Begründung der Vaterschaft bei der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert.

Anspruch auf Vaterschaftszeit und auf Vaterschaftsgeld besteht für zwei aufeinanderfolgende Wochen. Bei Mehrlingsgeburten besteht der Anspruch auf das Vaterschaftsgeld nur einmal. Die Vaterschaftszeit kann ab Geburt innerhalb der ersten acht Lebensmonate des Kindes bezogen werden.

Das Vaterschaftsgeld beträgt 80 % des letzten vor der Geburt bezogenen AHV-pflichtigen Lohnes. Der Arbeitgeber oder der anspruchsberechtigte Vater machen den Anspruch auf



Vaterschaftsgeld mittels Antrag bei der Familienausgleichskasse (FAK) geltend. Der Arbeitgeber bestätigt in jedem Fall gegenüber der FAK den Bezug der Vaterschaftszeit. Die FAK überweist das Vaterschaftsgeld direkt an den Arbeitgeber, der den Lohn/das Vaterschaftsgeld dann an den Vater ausbezahlt.

Elterngeld/Elternzeit

Erwerbstätige haben Anspruch auf Elternzeit, d. h. auf eine Freistellung im Umfang von vier Monaten, wenn sie mehr als sechs Monate ununterbrochen beim selben liechtensteinischen Arbeitgeber beschäftigt waren und das Kind als Eltern-, Wahl-(Adoptiv-)eltern- oder Pflegeeltern teil überwiegend selbst betreuen. Jeder Elternteil kann bis zu vier Monate Elternzeit nehmen. Zwei der vier Monate werden vergütet. Elterngeld ersetzt während der beruflichen Freistellung für die Betreuung des Kindes (Elternzeit) einen Teil des Einkommens

erwerbstätiger Mütter und Väter.

Die Elternzeit kann in Vollzeit, bis zu vier Monate am Stück, bezogen werden. Eine Aufteilung in Teilzeit, in Teilen, in Tagen oder Stunden ist auch möglich. Wichtig ist, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer damit einverstanden sind. Es ist nicht notwendig, alle vier Monate zu beziehen. Kündigungsschutz besteht nur während Mutter-/Vaterschaftszeit, nicht während Elternzeit. Eine Kündigung aufgrund des Bezuges der Elternzeit ist missbräuchlich.

Bei Mehrlingsgeburten besteht der Anspruch auf die Elternzeit nur einmal. Die Elternzeit ist weder als Ganzes noch in Teilen auf den anderen Elternteil übertragbar.

Für leibliche Eltern ist der Bezug ab Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich. Bei Wahl-(Adoptiv-)eltern- oder Pflegeeltern-

schaft ist der Bezug ab Begründung der Wahl-(Adoptiv-)eltern- oder Pflegeelternschaft bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes möglich.

Von den insgesamt vier Monaten werden zwei Monate von der Familienausgleichskasse (FAK) vergütet, die weiteren zwei Monate werden nicht vergütet. Höhe: 100 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Monatslohns (der letzten 12 Monate vor der Geburt), Höchstbetrag: doppelte monatliche Höchst-Altersrente von aktuell CHF 2'450, also CHF 4'900 pro Monat ($2 \times \text{CHF } 2'450 = \text{CHF } 4'900$). Entscheidend für den Höchstbetrag ist die Höhe der Maximalrente zum Zeitpunkt der Geburt. Elternzeit kann von leiblichen Eltern für Kinder mit Jahrgang 2023 und für Wahl-(Adoptiv-)eltern und Pflegeeltern von Kindern mit Jahrgang 2021 gemäss den Übergangsbestimmungen bis Ende Dezember 2026 bezogen werden.

Der anspruchsberechtigte Elternteil oder sein Arbeitgeber melden den Anspruch bei der FAK an. Der Arbeitgeber bestätigt in jedem Fall gegenüber der FAK den Beginn, die Dauer sowie den Umfang der bezogenen Elternzeit. Das Elterngeld ist in jedem Fall eine nachträgliche Entschädigung und darf nicht im Voraus ausbezahlt werden. Für die Auszahlung des Elterngeldes müssen grundsätzlich mindestens zehn Tage Elternzeit bezogen worden sein. In jedem Fall aber ist nach einem halben Jahr eine Zwischenauszahlung vorzunehmen.

Elterngeld wird ausschliesslich direkt an die berechtigten Elternteile ausbezahlt, nicht an den Arbeitgeber.

Familienzulagen

Nach der Geburt können Sie bei der Familienausgleichskasse (FAK) den Antrag auf Geburtszulage, Kinderzulage, Alleinerziehendenzulage und Differenzausgleich

stellen. Dazu benötigen Sie die Geburtsurkunde. Über die Leistungsberechtigung entscheidet die FAK.

- **Geburtszulage (einmalig)**

Die einmalige Geburtszulage wird bei Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausbezahlt. Für jedes leibliche Kind oder Adoptivkind wird eine Geburtszulage von 2'520 CHF bzw. bei Mehrlingsgeburten 3'070 CHF pro Kind ausgerichtet.

- **Kinderzulage (monatlich)**

Die Kinderzulage wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausgerichtet. Bei einem oder zwei Kindern unter zehn Jahren beträgt die monatliche Kinderzulage 310 CHF pro Kind. Bei Zwillingen, ab drei Kindern und für Kinder ab zehn Jahren werden 360 CHF pro Kind ausbezahlt.

- **Alleinerziehendenzulage (monatlich)**
Alleinerziehenden Personen wird eine

monatliche Zusatzleistung von 120 CHF pro Kind ausbezahlt.

- **Differenzausgleich (monatlich)**

Besteht Anspruch auf eine ausländische Kinderzulage, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Differenzausgleich beantragt werden. Dieser wird in der Höhe des Unterschieds zwischen der ausländischen und der liechtensteinischen Zulage geleistet. Dieser Differenzausgleich muss selbst Ende des Jahres angemeldet werden und wird nur jährlich ausbezahlt, im Unterschied zur Kinderzulage, die jeden Monat ausbezahlt wird.

Weitere Informationen zu den Familienzulagen und die Antragsformulare finden Sie hier: www.ahv.li

Mutterschaftszulage

Eine Mutterschaftszulage können Frauen beantragen, die während der Schwanger-

schaft selbständig erwerbstätig waren oder Hausfrauen ohne bzw. mit geringem eigenen Einkommen und somit kein Mutterschaftsgeld erhalten haben. Die Mutterschaftszulage ist für jede Geburt einmalig und einkommensabhängig. Voraussetzung ist der Wohnsitz in Liechtenstein.

Der Antrag für die Mutterschaftszulage ist dem gelben Untersuchungsheft/Vorsorgebüchlein beigelegt, das Sie vom Amt für Gesundheit automatisch erhalten. Weitere Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen, Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.ag.llv.li

Stillgeld

Haben Sie Ihr Kind während 10 Wochen gestillt, zahlen einige Krankenkassen, wenn eine Zusatzversicherung besteht, einen einmaligen Beitrag. Die Höhe des Betrages ist je nach Krankenkasse unterschiedlich. Entsprechende Formulare



sind bei den Krankenkassen erhältlich. Die Kosten für drei Sitzungen bei einer Stillberaterin werden unter gewissen Voraussetzungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.

Mietbeiträge für Familien und Alleinerziehende

Familien mit geringerem Einkommen können nach der Geburt beim Amt für Soziale Dienste (ASD) Mietbeiträge beantragen. Anspruch auf Mietbeiträge haben Personen mit mindestens einjährigem zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die unterhaltsabhängige Kinder haben. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Gemeindeverwaltungen oder online unter: www.asd.llv.li

Prämienverbilligung

Einkommensschwache Einzelpersonen und Familien können beim Amt für Soziale Dienste einen Antrag auf

Prämienverbilligung stellen. Wer als Einzelperson weniger als 65'000 CHF oder als Paar weniger als 77'000 CHF verdient, erhält vom Staat eine entsprechende Subvention (Einkommensgrenze Stand 2026). Kinder werden krankenkassenpflichtig ab 01.01. des Jahres, in dem sie 17 Jahre alt werden und können somit auch einen Antrag stellen. Alle im Haushalt lebenden Personen, welche krankenkassenpflichtig sind, müssen einen separaten Antrag ausfüllen. Eingabefrist ist jeweils am 31.10.

Privathaftpflichtversicherung

Fragen Sie bei Ihrer Versicherung bezüglich Ihrer Haftpflichtversicherung nach. Sollte bereits eine Familienversicherung vorhanden sein, können Sie nach der Geburt die Daten des Kindes ergänzen lassen, sodass auch für das Kind Versicherungsschutz gegeben ist.



Unterstützung, Beratung und Information

Wochenbettbetreuung (Hebamme)

In den ersten Tagen und Wochen nach der Geburt können Sie und Ihr Baby zuhause kostenlos von einer Hebamme betreut werden. Die Hebamme beobachtet die gesundheitliche Entwicklung der Mutter und des Babys und berät Sie z. B. in Fragen des Stillens und der Säuglingspflege. Ihre Krankenkasse bezahlt die Hausbesuche der Hebamme bis zum 56. Tag nach der Geburt. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu einer Hebamme auf, um die Betreuung im Wochenbett zu organisieren. Hebammen, die Wochenbettbetreuung anbieten, finden Sie unter www.liechtensteiner-hebammen.ch

Mütter- und Väterberatung

Im Anschluss der Hebammenbegleitung steht Ihnen eine Mütter-Väterberaterin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes kostenlos zur Verfügung. Diese Berater-

rinnen verfügen über eine Grundausbildung als Hebamme oder Pflegefachfrau und eine Fachausbildung. Sie sind Expertinnen für die frühe Kindheit.

Themen wie Stillen, Ernährung, Schlafen, Schreien, Entwicklung, Gesundheit, Erziehung und Fragen rundum Eltern sein können Sie dort besprechen. Sie bieten Beratungen am Telefon, bei Hausbesuchen und in den Beratungsstellen in den Gemeinden an.

Das Angebot richtet sich an Eltern und Betreuungspersonen von Kindern im Alter von 0-5 Jahren. www.roteskreuz.li

Netzwerk Familie Liechtenstein

Netzwerk Familie bietet Familien mit Kindern im Alter von 0-5 Jahren kostenlose Beratung, Begleitung und Unterstützung. Das Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, die sich in belastenden Lebenslagen befinden. Gemeinsam mit der

Familie werden Lösungen für anspruchsvolle Situationen entwickelt. Netzwerk Familie übernimmt die Organisation und Koordination der Unterstützungsangebote, damit Alltag und Familienleben nachhaltig entlastet werden. Die Baby- und Kleinkindsprechstunde ist ein bindungsförderndes Angebot und unterstützt Mütter und Väter im Aufbau einer liebevollen Beziehung zu ihrem Kind. Ebenso richtet sich das Angebot an Eltern von „herausfordernden Kindern“ wie beispielsweise Babys, die häufig schreien und sich nur schwer beruhigen lassen. Mehr erfahren Sie unter www.netzwerk-familie.li

Familienportal.li

Das Familienportal der Regierung bietet einen aktuellen Überblick über die wichtigsten liechtensteinischen Organisationen und deren Angebote, die sich an Familien mit Kindern richten. Sie erhalten unter www.familienportal.li auch

nützliche Informationen über verschiedene Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungsangebote in Liechtenstein.

Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste berät Sie in schwierigen Lebenssituationen und informiert Sie über staatliche und private Unterstützungsmöglichkeiten. Das Amt für Soziale Dienste klärt allfällige Ansprüche auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab. Nähere Informationen unter www.asd.llv.li

Ausserfamiliäre Kinderbetreuung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung wünschen, ist eine möglichst frühzeitige Anmeldung Ihres Kindes für einen Betreuungsplatz empfehlenswert. Einen Überblick über alle professionellen Kinderbetreuungsangebote erhalten Sie unter www.familienportal.li

Beim Amt für Soziale Dienste (ASD) können Sie eine finanzielle Unterstützung für die Finanzierung der Kosten für die Tagesfamilie oder die Kindertagesstätte beantragen. Die genaue Aufschlüsselung der Eigenbeiträge und der Unterstützungsbeiträge finden Sie online unter www.asd.llv.li

LANV

Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er steht für die Gleichstellung von Frau und Mann in Bezug auf Arbeit, Lohn, Ausbildung, Familie und Gesellschaft. www.lanv.li

infra

Die infra ist eine Informations- und Beratungsstelle für Frauen und engagiert sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. Die infra berät Frauen unentgeltlich und auf Wunsch anonym zu verschiedensten Themen. Die Geschäftsstelle sowie erfahrene Anwältinnen beraten und informieren Frauen in Einzelgesprächen über ihre Rechte. Bei Bedarf werden Übersetzerinnen zugezogen. www.infra.li

Büro für Männerfragen

Der Verein für Männerfragen bezweckt die Bewusstseinsbildung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Entwicklung entsprechender Angebote. www.maennerfragen.li

Caritas

Die Caritas bietet eine niederschwellige und professionelle Beratung für Menschen in akuten Notlagen. Ziel ist es, kurzfristig zu entlasten und Perspektiven für tragfähige Lösungen zu schaffen. Ab Mitte 2026 wird das Angebot durch eine Budget- und Schuldenberatung ergänzt. www.caritas.li

Eltern Kind Forum

Das Eltern Kind Forum ist die zentrale Anlaufstelle für alle Familienfragen in Liechtenstein und bietet eine breite Palette an Angeboten für Eltern und Kinder an. Hierzu gehören unter anderem die Tagesfamilienbetreuung, die Babysittervermittlung oder auch die Familien- und Erziehungsberatung sowie viele weitere Angebote. www.elternkindforum.li

Haus der Familien

Unter dem Patronat vom Liechtensteini-schen Roten Kreuz ist mit dem Haus der Familien ein zentraler Begegnungsort der Generationen im Schaaner Zentrum entstanden. 14 Organisationen, welche sich den verschiedenen Anliegen von Schwangeren, Eltern und Kindern annehmen, haben dort ihr neues Zuhause gefunden. Mit dabei sind unter anderem die Beratungsstelle schwanger.li, Netzwerk Familie Liechtenstein, das Eltern Kind Forum, das Familienzentrum müze, die Mütter- und Väterberatung, eine Babytherapie und viele mehr. www.hausderfamilien.li

Grenzgängerinnen

Grenzgängerinnen Schweiz-Liechtenstein oder Liechtenstein-Schweiz können sich von der Beratungsstelle schwanger.li beraten lassen. Auf unserer Website



schwanger.li finden Sie die Broschüre mit Schweiz spezifischen Informationen „Wegweiser rund um Schwangerschaft und Geburt“.

Grenzgängerinnen mit Wohnsitz und/oder Arbeitsplatz in Österreich können sich mit Fragen zu österreichischen Familienleistungen und österreichischem Arbeitsrecht an die Expert:innen der Arbeiterkammer wenden. Mit Anliegen rund um Regelungen in Liechtenstein, sowie Schwangerschaft und Geburt wenden Sie

Dieser Wegweiser wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Verfasser:innen schliessen jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus oder bei Verwendung dieser Informationen entstehen könnten. Stand Februar 2026

**Wir sind rund um Schwangerschaft und
Geburt für Sie da bei Themen wie:**

- Überlastung
- Probleme in der Partnerschaft
- Psychische Belastungen/Krisen
- Ungeplante Schwangerschaft
- Beunruhigende Ergebnisse
vorgeburtlicher Untersuchungen
- Fehlgeburt/Totgeburt
- Rechtliche & finanzielle Fragen
- Stimmungstief nach der Geburt
- Nach Schwangerschaftsabbruch

Erfahrene Beraterinnen und Berater unterstützen
Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Nähere Infos finden Sie auf
www.schwanger.li

Beratungsstelle schwanger.li

Landstrasse 40
FL-9494 Schaan
T +41 81 5667018
info@schwanger.li

